

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

Matrimonia mixta. An welche Kongregation hat man sich zu wenden, wenn es sich um Dispensgesuche für Matrimonia mixta handelt? Durch Dekret der Konsistorialkongregation wurde entschieden, daß die Kompetenz des heiligen Offiziums sich erstreckt auf alle Fälle und Fragen, welche, sei es direkt, sei es indirekt, von Rechts- oder Tatsachenwegen sich auf das Privilegium Paulinum und diesbezügliche Dispensen beziehen.

Zulassung von Novizinnen in Frauenklöstern. Das Dekret vom 7. September 1909 über die Zulassung von Novizen in den Männerklöstern, wurde am 4. Jänner 1910 vom Heiligen Vater auch auf die Frauenklöster ausgedehnt und bestimmt, daß fernerhin ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles bei Strafe der Ungültigkeit der Profess weder zur Gelübdeablegung noch zum Noviziat zugelassen werden dürfen:

1. Diejenigen, welche wegen einer schweren Verfehlung auch aus einem Laienkolleg ausgeschlossen wurden;

2. welche von den Hausschulen, in denen die Alumnen mit Hinsicht darauf, daß sie später den Ordensstand ergreifen, unterrichtet werden, aus irgend einem Grunde entlassen werden;

3. welche, sei es als Novizinnen, sei es als Professen von einem anderen Orden oder Kongregation entlassen wurden, oder auch die Dispens von den Gelübden erhalten haben;

4. welche als Novizen oder Professen in dem Ordenshause einer Provinz oder Kongregation entlassen wurden und jetzt in dieselbe Kongregation oder Ordenshaus wieder aufgenommen zu werden wünschen. — (S. Congreg. de Religios. d. d. 4. Januar 1910).

Profess von Ordensangehörigen. Infolge des Dekretes vom 7. September 1909 sind verschiedene Anfragen an die S. Congreg. Religios. ergangen. Wir teilen Anfrage und Entscheid mit:

1. Ein Religiöse, aus einem Ordenshause entlassen, wurde mit Erlaubnis des Generaloberen vor Erlass des Dekretes vom 7. September 1909 in einem anderen Ordenshause desselben Ordens zum Noviziat zugelassen und hat nach dem 7. September 1909 die Profess abgelegt, ohne ein Apostolisches Indult erlangt zu haben. Es fragt sich, ist seine Profess gültig oder bedarf sie der Sanierung?

Antwort: Die Profess ist ungültig und muß saniert werden.

2. Ein Profess hatte Dispens von seinen Gelübden erlangt und wurde noch vor Erlass des obigen Dekretes in einen anderen Orden aufgenommen. Hat er zur Ablegung der einfachen Gelübde Dispens notwendig, oder kann er ohne ein solches Dekret Profess ablegen?

Antwort: Er hat ein päpstliches Indult notwendig. — (S. Congreg. Religios. d. d. 4. Januar 1910).

Altarweihe. Der Bischof von Brünn frug in Rom an:

1. In welcher Reihenfolge die auf den Altarsteinen befindlichen Kreuze zu weihen und zu salben seien?

Antwort: Fünf Kreuze sind zuerst zu segnen und dann zu salben.

2. das gleiche gilt bei den Tragaltären;

3. darf sich der Bischof bei der Weihe der Tragaltäre in der Bildung der Kreuze aus Weihrauch helfen lassen oder muß er sie eigenhändig herstellen?

Antwort: Er darf sich helfen lassen. — (S. Rit. Congreg. d. d. 14. Januar 1910).

Gebräuch des Grammophons bei dem Hochamte und Vesper. Ist es gestattet, an Stelle der Orgel ein Grammophon zu verwenden, wenn dieses den liturgischen Text mit Choralgesang wiedergibt, im Falle daß keine Orgel vorhanden ist oder keine Sänger zu haben sind? Auf diese ihr gestellte Anfrage antwortete die Ritenkongregation mit Nein. — (S. Rit. Congreg. d. d. 11. Februar 1910).

Zulassung zum Noviziate und zur Profess. Die Congreg. de Religiosis hat zum Dekrete vom 7. September 1909, welches gewisse Personen ohne päpstliches Indult von der Zulassung zum Noviziate, resp. zur Profess ausschloß, folgende Deklaration neu erlassen:

I. Können Postulanten, welche vor Erlass des obigen Dekretes zum Noviziat zugelassen wurden, aber im Dekrete selbst inbegriffen sind, ohne päpstliche Erlaubnis zur Profess zugelassen werden?

Antwort: Nein.

II. Können diejenigen, welche schon vor Erlass des Dekretes in einem Orden die einfachen Gelübde abgelegt haben, zur feierlichen Profess zugelassen werden, wenn selbige in dem Dekrete inbegriffen waren?

Antwort: Ja, jedoch sind die Oberen sub gravi gehalten: 1. Erfundigungen einzuziehen über die Gründe, welche zum Austritt des Kandidaten oder zu seiner Entlassung in dem Institut, in dem er früher gewesen, geführt haben. 2. Müssen sie die moralische Gewisheit haben, daß der Religiöse von guten Sitten sei, wirklichen Beruf habe und falls es sich um Cleriker handelt, auch eine tüchtige, wissenschaftliche Bildung besitze. Die früheren Oberen des Kandidaten sind sub gravi gehalten, richtige und wahrheitsgetreue Informationen zu senden; dieselben müssen geheim gehalten werden und sind an Eidesstatt abzugeben.

III. Können solche Postulanten zum Noviziat zugelassen werden, welche zwar aus den Seminarien, Kollegien oder Noviziaten nicht entlassen worden sind, aber denen doch von den Oberen geraten wurde, freiwillig zu gehen, damit sie nicht entlassen würden?

Antwort: An sich ist eine solche Aufnahme gültig, dieselbe ist jedoch unerlaubt. Damit nun alle Missbräuche behoben werden, dürfen die Oberen keinen Kandidaten aufnehmen, bevor sie nicht bei den früheren Oberen der Postulanten genaue Erfundigungen eingezogen haben, daß dieselben auf keine derartige Weise aus dem früheren Institut entlassen

worden sind, wenn es sich um Kleriker-Postulanten handelt, muß ihre literarische Bildung feststehen.

IV. Können diejenigen aufgenommen werden, die in einem Institute zeitweilige Gelübde abgelegt haben, aber nach Ablauf der Zeit dieselben freiwillig nicht erneuert haben?

Antwort: Ja, doch sind auch über diese die in Nr. 2 und 3 geforderten, eidlichen Informationen einzuholen. — (S. C. Religios. d. d. 5. April 1910.)

Dispens von Ordensgelübden. Durch Dekret vom 15. Juni 1909 waren hinsichtlich der Säkularisierung von Priestern oder Klerikern mit einfacher oder feierlicher Profess gewisse Bestimmungen getroffen worden; es waren Zweifel entstanden, ob diese Bestimmungen auf diejenigen Priester oder Kleriker auszudehnen seien, welche keine dauernde, sondern nur zeitliche Gelübde (non vota perpetua sed temporanea) oder gar nur das Versprechen der Beharrlichkeit (iuramentum perseverantiae) oder gewisse andere bestimmte Versprechen ablegen, anzuwenden seien. Der Heilige Vater ließ bejahend antworten, für den Fall, daß die Religiosen schon seit sechs Jahren die zeitlichen Gelübde oder das Versprechen der Beharrlichkeit abgelegt hätten. — (S. Congreg. Religios. d. d. 5. April. 1910.)

Dispens in Ehesachen bei Fürstlichkeiten. Die Congregatio de Sacramentis gibt durch Dekret vom 7. März 1910 bekannt, daß alle Dispensen für fürstliche Personen aus königlichen Häusern in Ehesachen ganz allein dem päpstlichen Stuhle reserviert sind und daß deshalb alle diese Fälle einzig und allein dem päpstlichen Stuhle zu unterbreiten sind.

Eheschließung. Hinsichtlich des Dekretes „Ne temere“ sind verschiedene Anfragen an die Congregatio de Sacramentis gerichtet worden, von denen wir hier die wichtigsten mitteilen.

1. Was versteht man unter „regio“ oder wie weit müssen die Brautleute von dem Orte des zuständigen Priesters entfernt sein, damit sie erlaubter und gültiger Weise nur vor Zeugen nach § VIII des Dekretes „Ne temere“ die Ehe eingehen können?

Antwort: Die Ehe kann so oft gültiger und erlaubter Weise vor Zeugen immer geschlossen werden, wenn nach Ablauf des Monates der zuständige Priester nicht ohne schweres Hindernis zu haben ist.

2. Sind die Ehen gültiger Weise geschlossen, welche nur vor Zeugen eingegangen sind, wenn die Brautleute „in fraudem legis“ sich in eine Gegend begeben, wo keine priesterliche Assistenz zu haben ist?

Antwort: Ja.

3. Können als Zeugen schlechte Christen oder gar Heiden gelten nach Vorschrift des Artikels II, III, VII und VIII?

Antwort: Das Dekret „Ne temere“ hat hinsichtlich der Eigenschaften der Zeugen nichts geändert.

4. Welche Brautleute sind „Vagi“?

Antwort: Unter der Benennung „Vagi“ sind alle diejenigen zu verstehen, und zwar nur diese allein, welche nirgendwo einen eigenen

Pfarrer oder Ordinarius ratione domicilii oder des einmonatlichen Aufenthaltes haben.

5. Sind die Ehen, welche vor den Hilfsgeistlichen der Pfarrer geschlossen werden, gültig, auch wenn diese keine besondere Fakultät besitzen, die Eheschließung vorzunehmen, sondern nur aus Gewohnheitsrecht assistieren? Dürfen und können diese Hilfsgeistlichen der Eheschließung fürderhin assistieren oder sind vielmehr die Pfarrer zu dieser Assistenz vom Bischof zu verpflichten, obwohl diese sehr oft keine Zeit haben, der Eheschließung beizuwohnen?

Antwort: Bezuglich der so geschlossenen Ehen erging der Bescheid ac quiescant, facto verbo cum Sanctissimo. Hinsichtlich der anderen Fragen hieß es: serventur de iure servanda und soll der Bischof möglichst darauf dringen, daß die Pfarrer die Eheschließung vornehmen.

6. Ist durch Artikel 1 die spezielle, für Spanien und das lateinische Amerika gegebene Vorschrift abgeschafft, daß zur Gültigkeit der sponsalia ein vom Notar unterzeichnetes öffentliches Schriftstück darüber verfertigt werden mußte?

Antwort: Ja.

7. Gelten die Kirchen der exempten Religiosen nach dem Wortlaut des Dekretes als territorium des Pfarrers oder Ordinarius hinsichtlich des Effektes der Assistenz bei der Eheschließung?

Antwort: Ja. — (S. C. de Sacramentis d. d. 13. Mart. 1910.)

Fest der heiligen Perpetua und Felicitas. Durch Dekret der Ritenkongregation (25. Aug. 1909) wurde das Fest der heiligen Perpetua und Felicitas als festum duplex auf den 6. März verlegt. Muß es nun auch in den Titularkirchen der Heiligen am 6. März gefeiert werden, oder darf es wie bisher am 7. März gehalten und das Fest des heiligen Thomas von Aquin transferiert werden? Der 6. März ist der Festtag. — (S. Rit. Congr. d. d. 28. Januar 1910.)

† Johann Georg Huber.

Wir haben einen der treuesten und fleißigsten Mitarbeiter, den Berichterstatter über die Erfolge der katholischen Missionen, den hochwürdigen Herrn Johann Georg Huber, Stadtpfarrer in Schwanenstadt, durch den Tod verloren. Am 30. April begleiteten wir den teuren Mann im Verein mit einer ungeheuren Volksmenge zu Grabe. Die Trauer seiner Gemeinde und seiner Freunde war eine tiefe und allgemeine; denn alle hatten das Gefühl, daß ein bedeutender Mann, eine Zierde des Klerus, dahingegangen, daß alle einen großen Verlust erlitten haben. Huber war ein hervorragender Seelsorger, ein